

Handbuch

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei
Kindeswohlgefährdung



KREISJUGENDRING
MÜNCHEN-LAND

Inhalt

Vorwort	4
1. Gesetzestext § 8a SGB VIII und Definition Kindeswohlgefährdung	5
2. Vereinbarung zum § 8a SGB VIII mit dem Kreisjugendamt München	8
3. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	10
4. Formen von Kindeswohlgefährdung	13
5. Anhaltspunkte für den Beginn des Verfahrens nach § 8a SGB VIII	14
5.1. Gewichtige Anhaltspunkte	14
5.2. Spezifische Anhaltspunkte für einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch	15
5.3. Einschätzung der Anhaltspunkte	17
6. Einschätzen der Kindeswohlgefährdung mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“	19
7. Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen	21
7.1. Elterngespräch	21
7.2. Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen	23
8. Fallverantwortung	24
9. Sonderfälle	26
9.1. Gefahr im Verzug	26
9.2. Inobhutnahme des Kindes/Jugendlichen	26
9.3. Suizidgefahr	27
10. Schweigepflicht/Datenschutz	30
11. Dokumentation	32
12. Meldung an das Jugendamt	33
13. Anhang	35
Meldebogen	36
Non-Suizid-Vertrag	38
14. Adressen	39
ISEF im Kreisjugendring München-Land	39
Fachberatungsstellen/Krisendienste	39
Erziehungsberatungsstellen im Landkreis München	41
Bezirkssozialarbeit im Landkreis München	42
Impressum	43

Vorwort



Pädagogischer Auftrag der KJR Mitarbeitenden – und der Sozialarbeitenden generell – ist es, Kinder & Jugendliche und ihre Bedürfnisse wahrzunehmen, ihnen zuzuhören, sie ernst zu nehmen und ihr Recht auf Beteiligung umzusetzen. Dafür braucht es Aufmerksamkeit, Engagement und Beharrlichkeit.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind alle Mitarbeitenden des Kreisjugendring München-Land nach § 8a SGB VIII verpflichtet, diesen ernst zu nehmen und ihm nachzugehen. Im vorliegenden Handbuch wird beschrieben, welche Anzeichen und Formen von Kindeswohlgefährdungen es gibt, die notwendigen Handlungsabläufe werden dargestellt und dadurch Handlungssicherheit vermittelt.

Wir wünschen allen Kolleg*innen viel Aufmerksamkeit, Kraft und Erfolg für ihr Handeln im Sinne des Kinderschutz!

Das Kinderschutz Team
i.V. Blandine Ehrl, Simone Beck, Muriel Höhl

1. Gesetzestext § 8a

SGB VIII und Definition

Kindeswohlgefährdung

Der § 8a SGB VIII hat seit seiner Einführung, am 01.10.2005, sowohl für die öffentliche Jugendhilfe (Jugendämter) als auch für die Träger der freien Jugendhilfe (z. B. Kreisjugendringe) zu einigen Änderungen im Hinblick auf die Handlungsverpflichtungen bei einer Kindeswohlgefährdung geführt.

Die Jugendämter hatten schon immer die Aufgabe, den Schutz von Kindern zu gewährleisten, wenn die Eltern diesen gefährden. Man nennt dies das „staatliche Wächteramt“. Meist sind diese Aufgaben innerhalb der Jugendämter den allgemeinen sozialen Diensten zugeordnet.

Vorrangiges Ziel des § 8a SGB VIII ist es, die Zusammenarbeit zwischen freien Trägern und öffentlicher Jugendhilfe zu verbessern und die Verantwortung der freien Träger für den Kinderschutz zu betonen. Damit verbunden ist die Chance, dass Hilfsangebote eher akzeptiert werden weil freie Träger in der Regel einen niedrighwelligeren Zugang zu den Kindern und Eltern haben als Jugendämter.

Wichtig zu wissen ist, dass mit dem § 8a SGB VIII nun alle Einrichtungen und Dienste der öffentlichen Jugendhilfe und der freien Jugendhilfe zum Handeln verpflichtet werden, sobald sie gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen. Darüber hinaus wurden Schritte festgelegt wie sie dem Schutzauftrag nachzukommen haben und es wurden datenschutzrechtliche Verbesserungen

für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vorgenommen.

Für die Träger der freien Jugendhilfe hat sich mit der Einführung des § 8a SGB VIII viel verändert. Sie sind nun gesetzlich verpflichtet, dass und wie sie bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung zu handeln haben.

Gesetzestext § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.*
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht*

anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Definition Kindeswohlgefährdung

Der Begriff selbst ist in keinem Gesetzestext definiert, wurde aber vom Bundesgerichtshof wie folgt konkretisiert:

„Eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.
(BGH FamRZ 995, 350 = NJW 1956, 1434)

Zum Tragen kommt der Begriff im Kindschaftsrecht des BGB (§ 1666 Abs. 1 BGB) – Gefährdung des Kindeswohls:

(1) „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Das heißt, eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Kinder in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig gefährdet sind, bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fort dauern. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die Grundbedürfnisse des Kindes in einem erheblichen Umfang vernachlässigt werden, durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter. Dies kann gegeben sein, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Mit Kindeswohlgefährdung ist eine nicht zufällige Schädigung gemeint. Eindeutige Formen von Kindeswohlgefährdung sind z. B. Vernachlässigung, körperliche und psychische Misshandlung, häusliche Gewalt und sexueller Missbrauch.

Die Umsetzung des § 8a SGB VIII wird in einer Vereinbarung zwischen dem jeweiligen freien Träger und dem zuständigen Jugendamt individuell geregelt und vereinbart.

Um zu beurteilen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist nicht relevant, ob die Eltern das Kind absichtlich oder durch Unvermögen gefährden. Erst wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, das Kind zu schützen, greift das Gericht in die elterliche Sorge ein.

Was sind Sinn und Absicht des § 8a SGB VIII?

- Das Gesetz stellt eine verbindliche Verpflichtung der freien Träger dar, bei einer Kindeswohlgefährdung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen zu handeln.
- Es legt die Schwelle fest, ab wann gehandelt werden muss (gewichtige Anhaltspunkte).
- Es gibt dem Handeln einen grob strukturierten Rahmen (im Sinne einer Verfahrensregelung).
- Es versucht sicher zu stellen, dass die nötigen Kompetenzen für dieses Handeln vorhanden sind (Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“).
- Es stellt sicher, dass - soweit sinnvoll - nicht über die „Köpfe“ der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten hinweg gehandelt wird. Aber auch der Schutz der Kinder und Jugendlichen darf dadurch nicht gefährdet werden.
- Es eröffnet einen Ermessens- und Handlungsspielraum der Einrichtungen, die tagtäglich mit den Kindern und Jugendlichen zu tun haben und grenzt sich so von einer reinen „Meldepflicht ans Jugendamt“ ab.
- Das Gesetz stärkt in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen die Kooperation von Jugendämtern und freien Trägern „auf Augenhöhe“, aber auch die Rechte der Betroffenen.

2. Vereinbarung zum § 8a SGB VIII mit dem Kreisjugendamt München

Mit Wirkung zum März 2007 wurde zwischen dem Kreisjugendring München-Land (KJR) und dem Kreisjugendamt München eine Vereinbarung zum § 8a SGB VIII geschlossen, um den allgemeinen Schutzauftrag sicherzustellen. Im Juni 2014 wurde diese Vereinbarung erneuert.

Die Vereinbarung betrifft alle Einrichtungen des Trägers und legt Handlungsschritte zum Ablauf fest:

Auszug aus der Vereinbarung von 2014

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
- (2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6) vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirkungsvolle Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.
- (4) Werden zur Anwendung des Gefährdungsrisikos

andere Hilfe für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

- (5) Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.
- (6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Maßnahmen sicher.
- (7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger bleiben von dieser Regelung unberührt.

Wenn Einrichtungen des Kreisjugendring München-Land ein Gefährdungsrisiko für eine Kindeswohlgefährdung nicht ausschließen können, **müssen** sie sich nach § 8a SGB VIII an eine „**insoweit erfahrene Fachkraft**“ (ISEF) wenden, mit der sie auf der Grundlage der bisherigen Informationen eine Risikoeinschätzung vornehmen und gegebenenfalls weitere Schritte besprechen und planen. Eine ISEF ist eine Fachkraft, die zusätzlich besondere Erfahrungen in der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung hat. Im KJR sind diese Fachkräfte mit einer ISEF

Schulung zertifiziert.

Weiterhin sind in der Vereinbarung **Inhalt und Umfang der Meldung** an das Jugendamt geregelt. Auch verpflichtet sie den Träger zur **Einbeziehung der Personensorgeberechtigten** und zu einer **altersgerechten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a SGB VIII Abs. 1, Satz 2).

Auch müssen **Datenschutz** und **Dokumentationspflicht** eingehalten werden, auf die noch gesondert eingegangen wird.

3. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Ebene 1

Der*die Kolleg*in nimmt eine oder mehrere Auffälligkeiten beim Kind/beim Jugendlichen wahr. Der*die Kolleg*in hat ein schlechtes Gefühl. Der Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bildet sich.

Gefahr im Verzug: Wenn eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes/Jugendlichen besteht, wird umgehend das Jugendamt informiert! Wenn nicht auf das Jugendamt gewartet werden kann, wird umgehend die Polizei informiert!

Ebene 2

Ab hier ist auch rückwirkend eine schriftliche Dokumentation notwendig. Es sollten Zeitpunkt, Beteiligte und Inhalte aller Gespräche (mit dem Kind/Jugendlichen möglichst wortgetreu) dokumentiert werden.

Im Team werden Auffälligkeiten und Verdachtsmomente besprochen. Ist den anderen Mitarbeitenden auch etwas aufgefallen? Gibt es weitere Hinweise? Gibt es plausible Erklärungen für Beobachtungen?

Das Team kommt zu der Einschätzung, dass

- **Keine Gefährdung** vorliegt:
Wie kann das Kind/der Jugendliche weiter unterstützt werden?
- **Eine mögliche Gefährdung** vorliegt:
Der*die fallverantwortliche Kolleg*in nimmt Kontakt zur ISEF auf. Gemeinsam wird eine Ein-

schätzung der Anhaltspunkte vorgenommen.

- Die Anhaltspunkte sind **nicht gewichtig**:
Wie kann das Kind/der Jugendliche weiter unterstützt werden?
- Die Anhaltspunkte sind **gewichtig**:
Siehe Ebene 3

Ebene 3

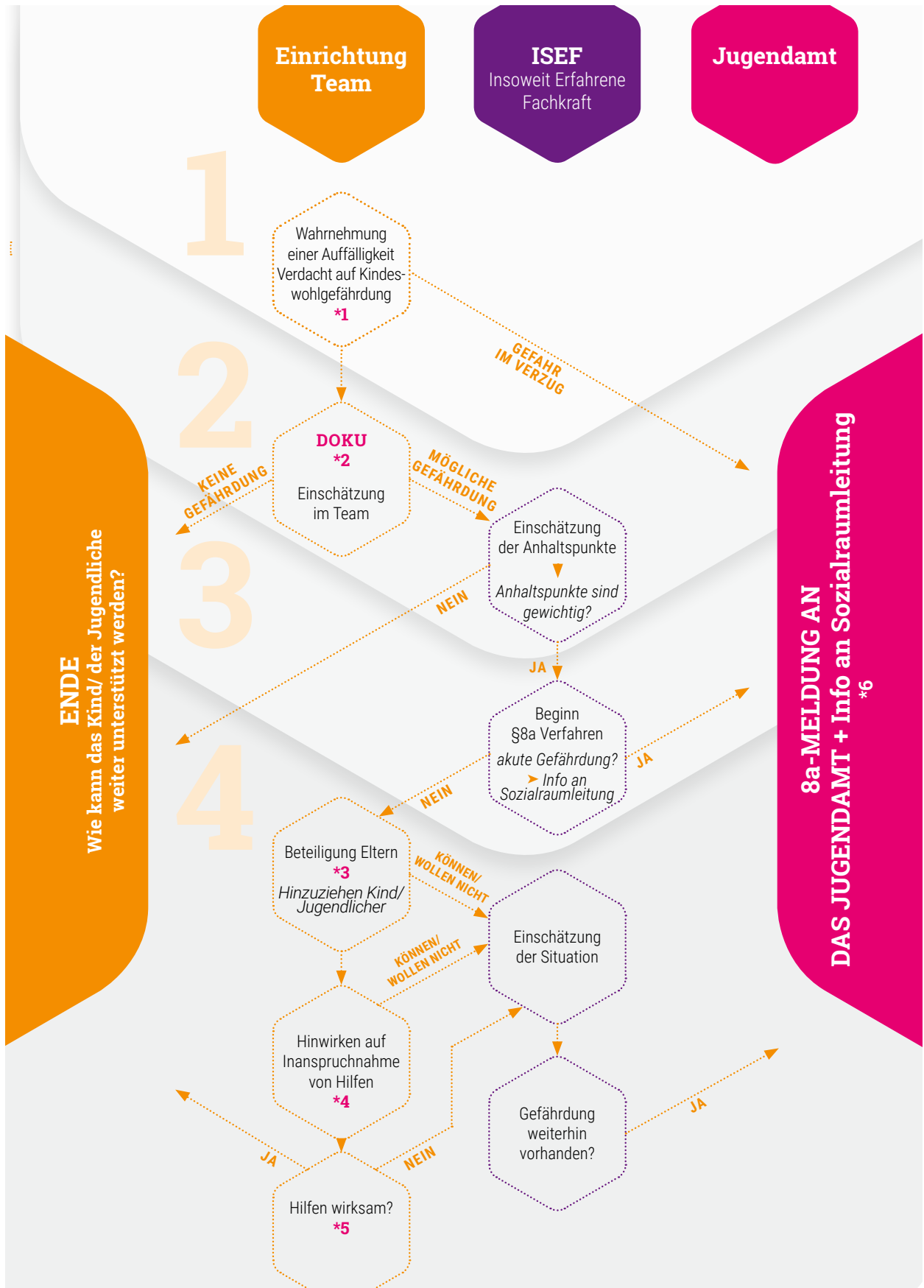
Die Anhaltspunkte wurden von der Fachkraft als gewichtig eingeschätzt. Das Verfahren nach § 8a SGB VIII beginnt.

Der*die fallverantwortliche Kolleg*in prüft die Dokumentation. Sind die Datenschutzbestimmungen gewahrt? Ist die Dokumentation schlüssig und nachvollziehbar? Wird ersichtlich warum wann welche Entscheidung getroffen wurde?

Im Gespräch mit der ISEF wird deutlich, dass

- **eine akute Gefährdung für Leib und Leben** des Kindes/des Jugendlichen besteht:
Es erfolgt umgehend eine Meldung durch den*die Kolleg*in an das Jugendamt, anhand des bereitgestellten Meldebogens.
Bei sofortigem Handlungsbedarf bitte immer auch telefonisch melden. Außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes und bei Gefahr im Verzug die Polizei verständigen.

- **keine akute Gefährdung für Leib und Leben** des Kindes/des Jugendlichen besteht:
Siehe Ebene 4



Ebene 4

Vor der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt sind die Mitarbeitenden des KJR verpflichtet, die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten bei der Einschätzung der Situation zu beteiligen.

Ausnahme: Der Einbezug der Eltern stellt für den Schutz des Kindes eine Gefährdung dar.

- Die Eltern sind zu **keinem Gespräch** bereit:
Der*die fallverantwortliche Kolleg*in nimmt Kontakt zur ISEF auf, um die Situation erneut einzuschätzen.

- Die Eltern sind zu **einem Gespräch bereit**:
Im ersten Gespräch werden mit den Eltern gemeinsam Hilfsmöglichkeiten erarbeitet. Diese werden konkret und überprüfbar formuliert (z. B. Anbindung an eine Erziehungsberatungsstelle (EBS) mit Nachweis). Für die Überprüfung wird bereits im ersten Gespräch ein Termin für ein zweites Elterngespräch vereinbart.

Im weiteren Verlauf des Falles wird klar, dass

- die Hilfen angenommen werden und wirksam sind.
Der § 8a-Fall wird beendet. Wie kann das Kind/der Jugendliche weiter unterstützt werden?

- die Hilfen nicht angenommen werden oder nicht wirksam sind.
Der*die fallverantwortliche Kolleg*in nimmt Kontakt zur ISEF auf, um erneut die Situation einzuschätzen. Wenn die Gefährdung weiterhin vorhanden ist, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt.

4. Formen von Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

- **des körperlichen Wohls** – durch mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichender Ernährung, Pflege, Gesundheitsfürsorge, Unterlassen ärztlicher Behandlung oder unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren
- **des seelischen und geistigen Wohls** – durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung, u. a. auch das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes.

Körperliche Misshandlung

durch direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt.

Psychische Misshandlung

durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

Häusliche Gewalt

durch Gewalttaten zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen oder standen. Das Miterleben der Gewalt gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung, beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen.

Sexueller Missbrauch

durch sexuelle Handlungen einer erwachsenen oder wesentlich älteren jugendlichen Person, oft unter Ausnutzung von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen.

Autonomiekonflikte

durch Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Personensorgeberechtigten und ihren (heranwachsenden) Kindern.

Mit Kindeswohlgefährdung ist eine **nicht zufällige** Schädigung gemeint. Dabei ist nicht relevant, ob die Eltern das Kind absichtlich oder durch Unvermögen gefährden. Erst wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, das Kind zu schützen, greift das Gericht in die elterliche Sorge ein.

5. Anhaltspunkte für den Beginn des Verfahrens nach § 8a SGB VIII

Erste Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung können vage und uneindeutig sein und auch auf eine Problembelastung des Kindes aus anderen Gründen hinweisen. In **jedem Fall** sind Handlungsschritte zur Abklärung und Verbesserung der vorliegenden Situation nötig.

5.1. Gewichtige Anhaltspunkte

Die **Verpflichtung zum Handeln** tritt entsprechend dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII ein, sobald ein*e Mitarbeiter*in bei einem Kind/Jugendlichen „**gewichtige Anhaltspunkte**“ wahrnimmt, die aus ihrer*seiner Sicht auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten könnten, also z. B. auf Vernachlässigung, psychische oder körperliche Misshandlung, häusliche Gewalt, sexuellen Missbrauch eines Kindes/Jugendlichen oder einen Autonomiekonflikt.

Häufig ist es in der Praxis jedoch so, dass Fachkräfte, die mit Kindern/Jugendlichen zu tun haben, schon auf Hinweise und Anhaltspunkte aufmerksam werden, noch bevor diese als „gewichtig“ einzuschätzen sind. Auch hier ist die besondere Aufmerksamkeit von Fachkräften gefragt, selbst wenn der § 8a SGB VIII an dieser Stelle noch keine Verpflichtung zum Handeln vorgibt.

Die Unterscheidung zwischen „Anhaltspunkten“ und „gewichtigen Anhaltspunkten“ wird immer auch ein Stück weit subjektive Einschätzung bleiben. Eine klare Trennschärfe gibt es hier nicht.

→ Wichtig ist: Es geht an dieser Stelle nicht darum, bereits mit absoluter Sicherheit sagen zu können, dass hinter einem Anhaltspunkt tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung steckt. **Ein (gewichtiger) Anhaltspunkt ist nicht das Ende, sondern vielmehr der Beginn eines Abklärungsprozesses.** Es geht um einen Auslöser, der in einer ersten Bewertung als gewichtig eingeschätzt wird und damit weitere Aufmerksamkeit, Beobachtungen und klar vorgegebene Handlungsschritte nach sich zieht.

Die Mitarbeitenden sind keine „Ermittler*innen“ in Sachen Kindeswohlgefährdung. Es muss nicht nach Anhaltspunkten gesucht werden, es muss jedoch gehandelt werden, sobald ein gewichtiger Anhaltspunkt wahrgenommen wird.

Damit haben die Mitarbeitenden eine große Verantwortung. In vielen Fällen sind sie es, die neben den Eltern (bzw. Personensorgeberechtigten) viel Zeit mit dem Kind/Jugendlichen verbringen. Ihre Aufmerksamkeit kann den ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen Fehlentwicklungen und Gefährdungen ersparen. In der Verantwortung der Mitarbeitenden liegt es deshalb, dass sie Anhaltspunkten nachgehen. Bei jedem „gewichtigen“ Anhaltspunkt sind die Mitarbeitenden dazu auch gesetzlich verpflichtet.

Erste mögliche Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung können recht vage und uneindeutig sein und auch auf eine Problembelastung des Kindes aus anderen Gründen hinweisen. Schlafstörungen, Rückzugsverhalten, psychosomatische Beschwerden und hyperaktives/aggressives Verhalten eines Kindes/Jugendlichen sind für sich genommen, unspezifische Hinweise. Sie könnten ebenso Folge einer Trennung der Eltern, Reaktionen auf den Tod eines Großelternteils sein, wie sie auch auf einen sexuellen Missbrauch oder eine psychische Misshandlung hinweisen könnten. Ebenso können sie auch „ganz harmlose“ Gründe haben. Nichtsdestotrotz sollten diese Hinweise Mitarbeitenden Anlass zur erhöhten Aufmerksamkeit für dieses Kind/diesen Jugendlichen sein.

Gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung ergeben sich z. B. aus:

- **Aussagen des Kindes/Jugendlichen**
z. B. Kind/Jugendlicher äußert mehrfach, dass es/er nicht mehr nach Hause will, berichtet von Suizidgedanken, erzählt von körperlichen Bestrafungen, Misshandlungen, sexuellen Übergriffen.
- **Beobachtungen von stark auffälligen Verhaltensweisen eines Kindes/Jugendlichen**
z. B. stark verängstigtes oder apathisches Verhalten, Ritzen, Waschzwang, Drogenkonsum, deutlich distanzloses Verhalten, Streunen.
- **Beobachtungen von auffälligen Interaktionen zwischen Eltern (oder auch anderen Personen) und dem Kind/Jugendlichen**
z. B. Gewalttätigkeiten in Bring- und Abholsituationen, häufiges unangemessenes Beschimpfen und Erniedrigen eines Kindes/Jugendlichen, dauerhaft feindseliges Verhalten gegenüber dem Kind/Jugendlichen.
- **Aussagen der Eltern oder anderer Bezugspersonen**
z. B. Bericht über Gewalttätigkeiten eines Elternteils gegen das Kind/den Jugendlichen oder Geschwisterkinder; Schilderung von deutlicher Hilflosigkeit und Kontrollverlust der Eltern, Beschreibung von völlig unrealistischen erzieherischen Erwartungen.

- **Auffälligkeiten am Körper und am äußeren Erscheinungsbild des Kindes/Jugendlichen**
z. B. häufige Verletzungen, Hämatome, Bisswunden, die durch Misshandlung entstanden sein könnten, Wunden bleiben unversorgt, Anzeichen von Unterernährung, Dehydrierung, deutlich mangelnde Körperpflege.
- **Unterlassungen der Eltern**
z. B. wenn die Eltern dem Kind/Jugendlichen keine altersgerechten Zeitgrenzen setzen oder das Kind/der Jugendliche sich selbst überlassen bleibt.

Während es bei körperlicher Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes/Jugendlichen auch deutlich sichtbare, wenn auch nicht in jedem Falle eindeutige, Anhaltspunkte geben kann, wie körperliche Verletzungen und Hämatome, mangelnde Körperpflege und Unterernährung, ist es bei anderen Formen der Kindesmisshandlung oft schwieriger, Anhaltspunkte zu identifizieren. Beispielsweise bei psychischer Misshandlung oder emotionaler Vernachlässigung, die oft nur an der Interaktion zwischen Eltern und Kind/Jugendlichem festgemacht werden können.

5.2. Spezifische Anhaltspunkte

für einen Verdacht auf sexuellen

Missbrauch

Wenn der Verdacht auf sexuellen Missbrauch entsteht, gibt es in der Regel vorab ein auslösendes Ereignis, das nicht als solches wahrgenommen werden konnte.

a) Hoher Hinweiswert

Ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch kann entstehen durch:

- die direkte Beobachtung eines sexuellen Missbrauchs,
- den Bericht über eine direkte Beobachtung eines sexuellen Missbrauchs durch eine vertrauenswürdige dritte Person,

5. Anhaltspunkte für den Beginn des Verfahrens nach § 8a SGB VIII

- spontane, unbeeinflusste Handlungsschilderungen durch das Kind bzw. den oder die Jugendliche*n (z. B. über selbst erlebten Missbrauch, eigene Bild- oder Tonaufnahmen),
- Foto- oder Videoaufnahmen von sexuellen Übergriffen,
- körperliche Anzeichen beim Kind bzw. bei dem/der Jugendlichen (z. B. übertragbare Geschlechtskrankheiten, Verletzungen, Bisswunden und Hämatome im Genital- und Brustbereich).

b) Hoher bis mittlerer Hinweiswert

Einen hohen bis mittleren Hinweiswert auf sexuellen Missbrauch haben:

- altersunangemessene sexualisierte Äußerungen, sexualisierte Sprache bei Kindern,
- altersunangemessene sexualisierte Verhaltensweisen eines Kindes/Jugendlichen, z. B. wiederholte sexualisierte Übergriffe gegenüber anderen Personen, hält sich an jugendgefährdenden Orten auf, z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene,
- altersunangemessenes Wissen über Sexualität, eventuell verbunden mit Emotionen wie Belastung, Furcht, Verstörung.

Hinter diesen Handlungen können auch andere Probleme stecken. Es ist aber wichtig zu prüfen, ob und ggf. welche Hilfe erforderlich ist.

c) Unspezifische Anhaltspunkte

Darüber hinaus gibt es weitere Anhaltspunkte, die unspezifischer sind und allgemein auf ein traumatisierendes Ereignis hinweisen können. Vor dem Hintergrund, dass es keine eindeutigen Symptome für sexuellen Missbrauch gibt, sollte grundsätzlich im Sinne der Kinder und Jugendlichen eine offene Position eingenommen werden, d.h. es können auch andere Formen von Kindeswohlgefährdung als Auslöser in Frage kommen.

Besondere Aufmerksamkeit erfordern:

- deutliche Verhaltens- und Wesensänderungen, wie z. B. wiederholt verwirrtes, apathisches oder stark verängstigtes Verhalten,
- über einen längeren Zeitraum starke psychische Belastung,
- geäußerte Schmerzempfindungen im Unterleib, Genital- oder Analbereich,
- erneutes altersuntypisches Einkoten oder Einnässen,
- Waschwang oder mangelnde Körperhygiene bzw. Verwahrlosung,
- geäußertes Ekelgefühl gegenüber bestimmten Speisen (z. B. Soßen, Speisen mit milchiger Konsistenz),
- Quälen von Menschen und Tieren,
- temperaturunangemessene Kleidung, z. B. auch bei hohen Temperaturen das Tragen mehrerer Kleidungsstücke übereinander,
- mehrfach auffällige Veränderungen im Umgang mit anderen Menschen, z. B. Abwehrhaltung oder distanzloses Verhalten,
- Zugänglichmachen von pornografischen Medien durch die Eltern,
- Masturbieren in der Öffentlichkeit,
- Fehlen eines eigenen Schlafplatzes und Berichte über regelmäßiges Übernachten im Bett der Sorgeberechtigten.

Aber auch häufig unkontrolliert ausbrechende Aggressivität, hypermotorisches Verhalten, Zurückfallen in eine bereits verlassene Entwicklungsphase (Regression), Beziehungsverweigerung, sozialer Rückzug, Schlafstörungen, Alpträume, Störungen der Atem- und Schluckfunktion, Störungen der Sprachfunktion, Essstörungen, Asthma und Depressionen sind Warnsignale, denen nachgegangen werden sollte.

Sollten solche Anhaltspunkte gegeben sein, ist im Zusammenwirken mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Wichtig ist es, zu bedenken, dass all diese Verhaltensänderungen und -merkmale allgemein auf belastende oder traumatisierende Erlebnisse eines Kindes/Jugendlichen hinweisen können. Sexueller Missbrauch kann eines davon sein.

5.3. Einschätzung der Anhaltspunkte

Nimmt ein*e Mitarbeiter*in einen Anhaltspunkt wahr, der auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen könnte, geht es im ersten Schritt um die Einschätzung, ob dieser Anhaltspunkt **gewichtig** ist und damit ein Verfahrensablauf nach § 8a SGB VIII eingeleitet werden muss. Sonst liegt dieser Anhaltspunkt noch unter der Schwelle der „Gewichtigkeit“ und es reicht vorläufig aus, dass der*die Mitarbeitende das Kind/den Jugendlichen mit erhöhter Aufmerksamkeit im Auge behält und wenn nötig Unterstützung anbietet.

Verantwortlich dafür, Anhaltspunkten nachzugehen, ist jede*r Mitarbeitende der Einrichtung, der*die einen Anhaltspunkt wahrnimmt. Diese*r Mitarbeitende bleibt so lange in der Fallverantwortung, bis die Leitung der Einrichtung informiert wurde.

Kinderschutz lebt von aufmerksamen Erwachsenen. Je besser eine erwachsene Bezugsperson ein Kind/einen Jugendlichen kennt, umso häufiger werden ihr Verhaltensänderungen oder Hinweise auf Problembelastungen eines Kindes/Jugendlichen auffallen. Für die meisten dieser „Anhaltspunkte“ wird sich über kurz oder lang eine ganz alltägliche Erklärung auftun.

Beispiel 1: Christopher ist über Tage hinweg lasch und lustlos, weil er eine Krankheit ausbrütet. Sobald sich die Krankheitssymptome zeigen, gibt es auch eine Erklärung für das Verhalten des Kindes/Jugendlichen.

Beispiel 2: Ayla zeigt sich mehrere Tage stark belastet. Als ihre Mutter dann beim Abholen erzählt, dass ihre Schwiegermutter im Sterben liegt, dass sie und ihr Mann sich im Krankenhaus abwechseln und leider im Moment ganz wenig Zeit für Ayla haben, wird auch dieses Verhalten erklärbar.

Solche und ähnliche Situationen sind in Einrichtungen Alltag. Es würde den Einrichtungsalltag überfrachten, wenn sofort jeder dieser Anhaltspunkte besprochen werden müsste.

Andererseits könnte hinter jedem dieser Anhaltspunkte tatsächlich auch eine Kindeswohlgefährdung stehen.

Für die Einrichtungsleitung ist es deshalb wichtig, sicher zu stellen, dass jeder Mitarbeitende in der Einrichtung bereit und in der Lage ist, Anhaltspunkte wahrzunehmen und über einen kurzen Zeitraum zu beobachten. Aus der Beobachtung ergibt sich entweder eine harmlose und überzeugende Erklärung, in deren Folge die Anzeichen für eine Problembelastung des Kindes/Jugendlichen verschwinden oder es steht fest, dass weiterer Handlungsbedarf besteht.

Mit der Leitung sollte sich der*die Mitarbeiter*in immer dann absprechen:

- wenn der Anhaltspunkt als gewichtig eingeschätzt wird oder sich im Laufe der Zeit als gewichtig erweist.
- wenn er*sie neu oder in diesem Falle (fachlich) unsicher ist. Es sollte grundsätzlich die Möglichkeit geben, sich bei Unsicherheit abzusprechen.
- wenn sich nach einer harmlosen Erklärung ein Anhaltspunkt wider Erwarten nicht auflöst (z. B. Christopher kommt gesund wieder in die Einrichtung, zeigt sich aber immer noch weinerlich und lustlos und deutlich belastet).
- wenn sich für einen ursprünglich als „nicht gewichtig“ eingeschätzten Anhaltspunkt nach kurzer Zeit keine „harmlose“ und überzeugende Erklärung findet.

Darüber hinaus sollte der Austausch im Team zur Gewichtung von Anhaltspunkten stattfinden. Wenn ein Anhaltspunkt als gewichtig empfunden wird oder diesbezüglich Unsicherheit besteht, ist der Mitarbeitende verpflichtet, eine Einschätzung zusammen mit der ISEF vorzunehmen.

5.4. Umgang mit nicht-gewichtigen

Anhaltspunkten

Wird in einer Einrichtung ein Anhaltspunkt wahrgenommen, der auf eine Problembelastung eines Kindes/Jugendlichen hinweist oder bei dem nicht von vornherein auszuschließen ist, dass es sich möglicherweise um einen Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung handelt, kann es sein, dass dieser Anhaltspunkt aber noch recht unspezifisch und vage ist. Dabei ist die Problembelastung des Kindes/Jugendlichen noch nicht so massiv oder deutlich, als dass der Anhaltspunkt schon als „gewichtig“ einzuschätzen wäre und es geraten scheint, den Verfahrensablauf nach § 8a SGB VIII in die Wege zu leiten. In diesem Fall bleibt die Person verantwortlich, die die Fallverantwortung übernommen hat.

Denn auch wenn ein Anhaltspunkt noch nicht als gewichtig wahrgenommen wird, muss ihm nachgegangen werden. Die Abklärung einer Kindeswohlgefährdung hat Prozesscharakter, in den wenigsten Fällen steht ein „gewichtiger“ Anhaltspunkt am Anfang, in vielen Fällen jedoch ein eher vager Hinweis, der sich nach genauerer Überprüfung zum „gewichtigen Anhaltspunkt“ entwickeln kann.

Es ist sinnvoll für das Kind bzw. den Jugendlichen und dessen Umgebung erhöhte Aufmerksamkeit zu zeigen, d.h. soweit möglich, ganz bewusste Beschäftigung mit dem Kind/Jugendlichen, Achtsamkeit z. B. bei Bring- und Abholsituationen auf die Kommunikation zwischen abholender Person und dem jeweiligen Kind/Jugendlichen.

Wenn möglich soll auch eine Strukturierung der Beobachtung stattfinden, indem bestimmte Fragen gestellt werden: Zeigt das Kind/der Jugendliche das auffällige Verhalten immer oder nur phasenweise? Ist eine Regelmäßigkeit beobachtbar, z. B. dass sich gewisse Verhaltensweisen nur an bestimmten Tagen zeigen und sich beispielsweise ein Zusammenhang mit spezifischen Ereignissen herstellen lässt?

Es soll vorher festgelegt werden, wie lange die Phase der Beobachtung dauern soll. Am Ende dieser Phase sollte jeweils entschieden werden, ob der Anhaltspunkt weggefallen ist und wieder zum Alltag übergegangen werden kann. Sind während der Phase der Beobachtung gewichtige Anhaltspunkte aufge-

taucht, wird ein Verfahren nach § 8a SGB VIII eingeleitet werden, im anderen Fall kann die Phase der Beobachtung noch einmal verlängert oder beendet werden, wenn der beobachtete Anhaltspunkt nicht mehr vorliegt oder geklärt werden konnte.

Auch wenn in dieser Phase kein Einfluss auf die Situation des Kindes außerhalb der Einrichtung genommen werden kann, so kann das Kind doch im Rahmen der Einrichtung unterstützt werden.

Abgeschlossen ist diese Phase,

- wenn sich eine alltägliche und überzeugende Erklärung für den Anhaltspunkt ergibt,
- wenn sich die Belastung des Kindes/Jugendlichen „auflöst“ und es/er sich stabil und dauerhaft unbelastet zeigt,
- wenn sich die Hinweise zu einem gewichtigen Anhaltspunkt verdichten. Dann wird ein Verfahren nach § 8a SGB VIII eingeleitet (siehe Handlungsleitfaden).

Auch in diesen Fällen empfiehlt es sich, die Beobachtungen, alle Informationen aus Gesprächen, eigene strukturierende Fragen und die Antworten daraus zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist umso wichtiger, je dringlicher die Hinweise und Anhaltspunkte erscheinen. Sie dient als Basis für die Strukturierung der Handlungsschritte, aber immer auch dem eigenen Schutz. Damit kann, auch bei Fehleinschätzungen, die sich nie ganz ausschließen lassen, deutlich gemacht werden, dass überlegt und fachlich begründet gehandelt wurde. Um sich in solchen Fällen abzusichern, ist es auch hier möglich die ISEF zu einer Beratung hinzuzuziehen.

6. Einschätzen der Kindeswohlgefährdung mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ISEF)

Wenn Einrichtungen ein Gefährdungsrisiko für eine Kindeswohlgefährdung nicht ausschließen können, müssen sie sich nach § 8a SGB VIII an eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ wenden, mit der sie auf der Grundlage der bisherigen Informationen eine Risikoeinschätzung vornehmen und gegebenenfalls weitere Schritte besprechen und planen.

Verantwortlich für die Hinzuziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ist der*die fallverantwortliche Mitarbeitende in der Einrichtung. Die ISEF hat lediglich eine **Beratungsfunktion**.

Mitarbeitende aus Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen haben den Auftrag, bei gewichtigen Anhaltspunkten gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft zu prüfen, ob aus ihrer Sicht das Risiko einer Kindeswohlgefährdung vorliegt und der Frage nachzugehen, um welche Form der Kindeswohlgefährdung es sich handeln könnte. Kann das Kind/der Jugendliche einbezogen und beteiligt werden? Wenn ja, wann und wie? Welche Hilfen könnten den Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherstellen?

Die Entscheidung für die erforderlichen Schritte wird auf der Grundlage von beobachteten oder durch Information erworbenen Hinweisen getroffen. Vorab werden diese Hinweise mit der insoweit erfahrenen Fachkraft besprochen, systematisiert und bewertet.

→ Wichtig: Auch im Austausch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft sind die datenschutz-

rechtlichen Bestimmungen zu beachten. Das heißt, dass die insoweit erfahrene Fachkraft **anonym** berät, da sie nur die Daten erhält, die für die Beratung notwendig sind.

Nachdem die insoweit erfahrene Fachkraft kontaktiert ist, geht es um eine gemeinsame Einschätzung des Gefährdungsrisikos. Der Auftrag ist, mit zusätzlichem Fachwissen die Ersteinschätzung zu überprüfen und Klarheit darüber zu erlangen, ob das Risiko gegeben ist, dass das Kind bei gleich bleibender Situation (erheblichen) Schaden nimmt.

Wird die Einschätzung gewonnen, dass die Informationen noch nicht ausreichend sind, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen, ist es wichtig, mit der ISEF zu klären, welche Schritte noch notwendig sind, um Klarheit in dieser Frage zu erlangen.

In den folgenden Fällen ist es sinnvoll, das Jugendamt bereits an dieser Stelle hinzuzuziehen und die Fallverantwortung abzugeben:

- bei einer massiven akuten Gefährdung des Kindes/Jugendlichen.
- wenn relativ sicher ist, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, aber nicht entschieden werden kann, worum es sich handelt, also auch keine zielführenden Hilfsangebote gemacht werden können.

6. Einschätzen der Kindeswohlgefährdung mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ISEF)

- bei gewichtigen Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch, bei dem es nicht auszuschließen ist, dass die Eltern oder ein Elternteil Täter oder Täterin sind oder nicht bereit scheinen, das Kind/den Jugendlichen vor dem*der Täter*in zu schützen.
- Wenn die Hilfen, die angeboten werden könnten, nicht ausreichen.

Bei einem vermuteten sexuellen Missbrauch, bei dem es Hinweise gibt, dass die Eltern oder ein Elternteil Täter oder Täterin sind, werden die Eltern auf keinen Fall über die Mitteilung an das Jugendamt informiert. In solchen Fällen ist ein Gespräch mit den Eltern erst dann sinnvoll, wenn der Schutz des Kindes/Jugendlichen gewährleistet ist, wenn beispielsweise eine Inobhutnahme bereits vorbereitet oder eingeleitet wurde. Dies geschieht in der Regel durch das Jugendamt.

Die Grundvereinbarung nach § 8a SGB VIII beinhaltet, dass „Kinder und Jugendliche [...] je nach Alter und Entwicklungsstand [...] bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen“ werden müssen, außer der wirksame Schutz vor einer Kindeswohlgefährdung ist hierdurch ernsthaft in Frage gestellt.

Das könnte z. B. sein, wenn bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch nicht sichergestellt werden kann, dass das Kind/der Jugendliche den Eltern von dem Gespräch erzählt. In diesem Falle wären erst Maßnahmen für die Sicherheit des Kindes/Jugendlichen zu treffen.

Bei allen anderen Fällen wird ab dieser Stelle auch das Kind/der Jugendliche altersgerecht in die weitere Risikoeinschätzung einbezogen.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte des Kreisjugendring München-Land stehen für eine gemeinsame Risikoeinschätzung allen Mitarbeitenden des KJR zur Verfügung.

7. Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen

In allen Fällen von (vermuteter) Kindeswohlgefährdung, in denen keine Gefahr im Verzug besteht, ist die Einbeziehung der Kinder und der Sorgeberechtigten zur Abklärung und Abwendung der Gefährdung nach § 8a SGB VIII verpflichtend. Dabei wird das Ziel verfolgt, eine Kooperation mit den Beteiligten zu erreichen.

7.1. Elterngespräch

Auch wenn ein Anhaltspunkt noch nicht als gewichtig angenommen wird, muss ihm nachgegangen werden und ein Gespräch mit den Eltern stattfinden. Dadurch sollen Informationen gewonnen und damit die Gefährdung erneut eingeschätzt werden.

- Wichtig ist hier, dass die Einrichtung weiterhin in der Fallverantwortung bleibt (und diese nicht an die Eltern übergeht), solange die Einschätzung einer Gefährdung für das Kind weiterbesteht. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist an dieser Stelle nicht wirklich eine gleichberechtigte, denn die Einrichtung ist verpflichtet, das Jugendamt einzuschalten, wenn sich die Eltern verweigern oder die eingeleiteten Hilfen nach einem Zeitraum, in dem eine positive Veränderung zu erwarten wäre, keine Wirkung zeigen.

Die Einrichtung nimmt den Kontakt mit den Eltern auf. Die insoweit erfahrene Fachkraft begleitet beratend.

Einbeziehung der Eltern bei der Risikoeinschätzung

Wurden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen (beispielsweise weist ein Kind auffällig viele blaue Flecken auf oder macht phasenweise einen stark vernachlässigten Eindruck) ist es naheliegend, die Eltern zu befragen, ihre Einschätzung der Situation anzuhören und ihre Bewertung der Anhaltspunkte in die weitere Planung mit einzubeziehen.

Für diese Gespräche ist ein sensibles Vorgehen in der Gesprächsführung nötig, denn es ist nicht das Ziel, die Eltern in die Ecke zu drängen, sondern sie dafür zu gewinnen, die Problemsituation im Interesse des Kindes zu verändern.

Die Gespräche mit den Eltern oder einem Elternteil sollten deshalb vorab gut mit der hinzugezogenen insoweit erfahrene Fachkraft besprochen werden. Hier müssen die Interessen des Kindes bzw. des Jugendlichen und die der Eltern gut abgewogen werden: Wie dringend ist die Situation für das Kind? Was ist den Eltern in einem ersten Gespräch zuzumuten? Brauchen die Eltern auch Zeit, sich selbst Gedanken über das Problem und entsprechende Lösungsmöglichkeiten zu machen? Wie schnell sind die Eltern zu einem zweiten Termin zu bewegen? Wer soll das Gespräch führen? Soll das Gespräch ein*e Mitarbeiter*in führen, soll die Leitung dabei sein? (was für die Eltern u.U. mehr Stress bedeutet, was aber auch die Dringlichkeit deutlich machen kann).

Es ist wichtig, den Eltern keine Vorwürfe zu machen.

7. Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen

Ein konfrontatives Erstgespräch wird eher den Widerstand der Eltern wecken als die Kooperationsbereitschaft. Es ist erst einmal davon auszugehen, dass auch die Eltern sich um das Kind sorgen und letztendlich am Wohl des Kindes interessiert sind. Den Eltern werden die eigenen Beobachtungen berichtet und die Möglichkeit gegeben, diese Beobachtungen auch selbst zu bewerten. Dabei brauchen Eltern Zeit zum Nachdenken, um eigene Schlussfolgerungen zu ziehen, bevor die eigenen Hypothesen und Schlussfolgerungen angesprochen werden.

Gerade wenn es um einen (vermuteten) **sexuellen Missbrauch** geht, von dem die Eltern noch nichts ahnen oder den sie sich noch nicht eingestehen können, werden die Eltern sehr vor den Kopf gestoßen sein, u.U. auch in Panik geraten. **In diesem Falle wird NUR dann mit den Eltern gesprochen, wenn mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Eltern selbst NICHT Täter oder Täterin sind.**

Viele Eltern sind sich sicher, dass ein sexueller Missbrauch dauerhaft das Leben ihres Kindes zerstören würde. Für andere Eltern beginnt ein sexueller Missbrauch erst bei massiven tätlichen Übergriffen und sie wissen nicht, dass beispielsweise eine ständig sexualisierte Atmosphäre in Gegenwart des Kindes dieses stark beeinträchtigen und belasten kann.

Hier Informationsdefizite – soweit es möglich ist – auszugleichen und die Eltern dafür zu gewinnen, im Interesse des Kindes zu handeln, ist eine sensible, nicht einfache, aber auch nicht unmögliche Aufgabe. Bevor in einer solchen Situation ein Elterngespräch geführt wird, sollte dies gut vorbereitet sein, durch eine Beratung einer Fachkraft und ggf. das Üben des Gesprächs in einem Rollenspiel.

Nach diesem ersten Gespräch geht es darum, die neu gewonnenen Informationen zu bewerten. Bestätigen die Aussagen der Eltern die bisherige Einschätzung? Verändert sich diese Einschätzung durch das Gespräch mit den Eltern? Wenn ja, in welche Richtung: Schätzen Sie das Risiko nun eher höher oder niedriger ein? Warum? Sind die Aussagen der Eltern Ihrer Ansicht nach glaubwürdig im Hinblick auf die mögliche Gefährdung? Woraus schließen Sie das? Wie hilfreich, kooperationsbereit und einsichtig wirken die Eltern? Wie werden Sie in Ihrer Sorge um das Kind von den Eltern behandelt?

Die Ergebnisse aus diesem Elterngespräch werden zusammen mit der insoweit erfahrenen Fachkraft besprochen und bewertet.

Liegt nach dem Gespräch mit den Eltern die Einschätzung vor, dass die Eltern zu einer Kooperation nicht bereit oder in der Lage sind, ist an dieser Stelle die Bezirkssozialarbeit (BSA) einzubeziehen und die Eltern sind über diesen Schritt zu informieren.

Erarbeitung von Hilfsmöglichkeiten

Einrichtung und ISEF erarbeiten in einem nächsten Schritt Vorschläge für Hilfsmöglichkeiten. Welche Art der Hilfe angeboten wird, ist von der Form und Massivität der Kindeswohlgefährdung und – soweit dies für die Einrichtung einschätzbar ist – von den Ressourcen und Stärken des Kindes sowie von der Erziehungsfähigkeit und den Ressourcen der Eltern abhängig.

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat in der Regel einen Überblick über die im konkreten Falle sinnvollen Hilfsmöglichkeiten. Ohne Einbezug des Jugendamtes kann den Eltern – je nach Problemlage – ein Beratungsprozess in einer Erziehungsberatungsstelle oder Kinderschutzstelle nahegelegt werden. In vielen Fällen wird es an dieser Stelle aber schlicht darum gehen, die Eltern dahingehend zu beraten, sich mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen und gemeinsam mit dem Jugendamt den Hilfebedarf abzuklären. Die Einrichtung kann dazu beitragen, dass die Eltern diese Schwelle nicht als zu hoch empfinden, indem sie den Eltern deutlich machen, dass ein Jugendamt tatsächlich Hilfen anbieten kann, auf die Eltern ein Recht haben.

Bei einem sexuellen Missbrauch ist der erste Schritt auf jeden Fall, dass der Kontakt möglicher Täter bzw. Täterinnen zum Kind unterbunden wird. Um die weiteren Schritte zu besprechen, sollten sich die Eltern an eine Fachberatungsstelle wenden. Ggf. kann mit den Eltern noch besprochen werden, wie das betreffende Kind in der Einrichtung gut unterstützt werden kann.

An dieser Stelle sollte es um einen Missbrauchsverdacht **gegen Dritte** gehen. Bei einem sexuellen Missbrauch bei welchem die Eltern oder ein Elternteil beteiligt sind, raten wir dringend, sich direkt an die Bezirkssozialarbeit (BSA) zu wenden.

Bevor den Eltern Hilfsmöglichkeiten vorgeschlagen werden, muss klar sein, warum die gewählten Vorschläge im konkreten Fall hilfreich erscheinen und welche konkreten Verbesserungen in welchem Zeitraum zu erwarten sind.

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

In einem weiteren Gespräch mit den Eltern geht es darum, den Eltern die als sinnvoll erachteten **Hilfsmöglichkeiten** vorzuschlagen. Auch dieses Gespräch mit den Eltern oder einem Elternteil sollte vorab gut mit der hinzugezogenen ISEF besprochen werden.

Auch bei diesem Gespräch sollen die Eltern die Möglichkeit erhalten, eigene Vorschläge zu machen und zu den Vorschlägen der Einrichtung Stellung zu nehmen. Für den Fall, dass die Vorschläge der Eltern sinnvoll und zielführend sind, sollte versucht werden diese Vorschläge umzusetzen.

In allen Fällen muss klar und verbindlich besprochen werden:

- Was ist **Ziel** der Intervention; was wollen wir für das Kind erreichen?
- Was genau erwarten wir von der in Anspruch zu nehmenden Hilfe?
- Wie bleiben Eltern und Einrichtung im **Kontakt**, um über Veränderungen jeweils auf dem Laufenden zu bleiben?
- In welchem **Zeitraum** kann realistisch eine Veränderung erwartet werden?
- Was passiert, wenn die **Erwartung** in diesem Zeitraum **nicht erfüllt** wurde?
- Vereinbarung eines **neuen Termins**.

Bei einem (vermuteten) sexuellen Missbrauch geht es vorrangig darum, dass der Kontakt des potentiellen Täters bzw. der Täterin zum Kind umgehend unterbunden wird. Nach dem Gespräch sollten die Mitarbeitenden das sichere Gefühl haben, dass die Eltern an diesem Punkt einsichtig sind und die Zusagen glaubwürdig waren. Andernfalls sollte das Jugendamt informiert werden.

Beim Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hil-

fen sind die Einrichtungen auf die **Kooperationsbereitschaft der Eltern** angewiesen. Anders als die Bezirkssozialarbeit (BSA) haben die Mitarbeitenden der Einrichtungen keine Möglichkeit Druck auszuüben oder Sanktionen anzudrohen. Dies wäre auch nicht sinnvoll, denn solange das Kind in der Einrichtung ist, sind die Fachkräfte auf eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern im Interesse des Kindes angewiesen.

Die Eltern sollten jedoch klar und offen darauf hingewiesen werden, dass die Mitarbeitenden bei einer Nichtkooperation verpflichtet sind, sich an das Jugendamt zu wenden. Dies sollte nicht als „Strafe“ oder Druck eingesetzt werden. Es ist das Ziel, dem Kind die beste Hilfe zukommen zu lassen und nicht, die Eltern zu „bestrafen“.

7.2. Gespräch mit dem

Kind/Jugendlichen

Die betroffenen Kinder oder Jugendlichen müssen grundsätzlich in die Abschätzung des Gefährdungsrisikos miteinbezogen und beteiligt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird.

Inwieweit mit dem betroffenen Kind ein zusätzliches Gespräch stattfindet oder es an dem Elterngespräch teilnimmt, wird im Einzelnen mit der ISEF besprochen. Es ist naheliegend, das Kind je nach Alter und Entwicklungsstand zu befragen und es auf mögliche Konsequenzen vorzubereiten.

In der Regel gilt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Faustregel im Umgang mit dem Kind:

„Ich kann nicht immer deinem Willen folgen, aber ich werde dich immer informieren“.

Bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch sollte die Erstbefragung möglichst immer von einem*er erfahrenen Mitarbeiter*in durchgeführt werden. Eine ISEF dürfte dies nur mit Einwilligung der Eltern tun – was in manchen Fällen der Sicherstellung des Schutzes des Kindes/Jugendlichen widerspricht. Auch deshalb ist es sinnvoll, bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch das Jugendamt hinzuzuziehen.

8. Fallverantwortung

Jede*r Mitarbeiter*in ist verpflichtet, (gewichtigen) Anhaltspunkten nachzugehen, wenn er*sie diese wahrnimmt. Wenn Ehrenamtliche eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen oder melden, liegt die Fallverantwortung immer beim Träger.

Generell bietet das Verfahren zum „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (§ 8a SGB VIII) den Vorteil, dass es klare Vorgaben zum Vorgehen, aber auch zu den Verantwortlichkeiten aller Beteiligten bei Vorliegen eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung macht.

Da der Gesetzgeber aktuell allerdings nur die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit diesem Gesetz und der Vereinbarung zum § 8a bindet, kollidieren bei Angeboten, die die Kinder- und Jugendhilfe an Schulen macht, zwei unterschiedliche Systeme.

Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

Graphische Darstellung aus Vereinbarung zwischen dem staatlichen Schulamt im Landkreis München und dem Kreisjugendamt München von 2015 (Handreichung Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) im Landkreis München, S.13)

§ 8a SGBVIII

BayEUG Art.31



9. Sonderfälle

9.1. Gefahr im Verzug

In den folgenden Fällen ist es sinnvoll, das Jugendamt, wenn nötig auch die Polizei, sofort (wenn nötig auch ohne Gespräch mit ISEF) hinzuzuziehen:

- bei **massiver akuter** Gefahr für Leib und Leben des Kindes
- bei gewichtigen Anhaltspunkten für einen **sexuellen Missbrauch**, bei dem nicht auszuschließen ist, dass die Eltern oder ein Elternteil Täter sind oder nicht bereit oder fähig scheinen, das Kind zu schützen. Bei einem vermuteten sexuellen Missbrauch durch ein Elternteil werden die Eltern auf keinen Fall über die Meldung an das Jugendamt informiert.

Das Gespräch mit den Eltern übernimmt in diesen Fällen das Jugendamt. Besteht Gefahr im Verzug, zeigen sich die Eltern nicht kooperativ und einsichtig und kann eine Entscheidung des Familiengerichtes nicht abgewartet werden, weil ansonsten der Schaden des Kindes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kindeswohlgefährdend ist, kann das Jugendamt das Kind in seine Obhut nehmen.

9.2. Inobhutnahme des Kindes/

Jugendlichen

Als Voraussetzung für eine Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII gilt folgendes:

(4) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonsti-

gen Wohnform vorläufig unterzubringen.

Während einer Inobhutnahme hat das Jugendamt das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die Gesundheitsfürsorge, weiterhin ist es zuständig für alle Rechtshandlungen, die zum Wohle des Kindes notwendig sind.

Kind bittet um Inobhutnahme

Bittet ein Kind selbst um Schutz, wird in jedem Fall das Jugendamt verständigt, da es verpflichtet ist, dieser Bitte nachzukommen. Maßgeblich für die Inobhutnahme ist ausschließlich das subjektive Empfinden des Schutzsuchenden. Sobald das Jugendamt eingeschaltet ist, liegt die Fallverantwortung bei diesem.

Das Gespräch mit den Eltern geschieht bei Gefahr im Verzug und bei Inobhutnahme durch das Jugendamt.

9.3. Suizidgefahr

Gelegentliche Stimmungstiefs oder auch depressive Verstimmungen gehören zur normalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, gleichzeitig gilt Suizid als die zweithäufigste Todesursache von Jugendlichen. Dazwischen liegt eine fließende Grenze, die Pädagog*innen vor die Herausforderung stellt, die Situation einzuschätzen und entsprechend zu handeln. Im Vordergrund steht immer der Austausch mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen, so kann die Entwicklung beobachtet und gut reagiert werden. Suizidalität ist fast immer komplex begründet. Neben biologischen Faktoren und psychischen Grunderkrankungen sind die persönliche Entwicklung, das Lebensumfeld und belastende Ereignisse zu nennen. Anzeichen von Suizidalität:

Die nachgenannten Anzeichen können, müssen aber kein Hinweis für eine mögliche Suizidalität sein. In jedem Fall gilt es jedoch sie ernst zu nehmen und dem*r Betroffenen Unterstützung zukommen zu lassen.

- Isolation und sozialer Rückzug
- Leistungseinbruch, Konzentrationsschwierigkeiten
- Motivations- und Interessenslosigkeit
- Ängste, insbesondere Versagensängste und Schuldgefühle
- Alkohol-, Drogen- und / oder Medikamentenmissbrauch

- auffällige Gewichtsveränderung (Zunahme oder Abnahme)
- Schlafstörungen
- psychosomatische Beschwerden
- selbstverletzendes Verhalten

Wenn mehrere dieser Anzeichen über einen längeren, ununterbrochenen Zeitraum auftreten und die Alltagsbewältigung (Schule, Freunde, etc.) dadurch stark erschwert wird, ist die Situation als kritisch einzustufen. Neben diesen Warnzeichen, sind es auch öfters andere Jugendliche, die eine erwachsene Vertrauensperson auf Auffälligkeiten hinweisen, oder die betroffene Person äußert direkt oder indirekt suizidale Gedanken. Spätestens jetzt soll und muss das Thema Suizid direkt und konkret angesprochen werden.

Akute Suizidgefahr besteht, wenn ein Kind bzw. ein*e Jugendliche*r nicht eindeutig und glaubhaft versichern kann, dass er*sie sich nichts antun wird. Falls akute Suizidgefahr besteht, sind sofort die Sorgeberechtigten zu verständigen, bzw. die Polizei falls die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind. Von diesen wird das Kind in die Psychiatrie eingewiesen. Das Kind/der Jugendliche darf bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten nicht alleine gelassen werden.

Sind die Eltern der Grund für die Suizidgefahr, wird sofort die Polizei angerufen und danach das Jugendamt.

Einschätzung und Ablauf bei möglicher Suizidalität jugendlicher Klienten

Hintergründe zum Thema

- Krisen sind keine Krankheit, Suizidgedanken haben die meisten Menschen irgendwann in ihrem Leben.
- Vor Allem für Jugendliche stellt dieser Weg einen theoretischen Ausweg dar.
- Suizid ist die zweithäufigste Todesursache bei Jugendlichen (nach Verkehrsunfällen).
- Suizidversuche werden häufiger von Mädchen als von Jungen unternommen, vollendete Suizide häufiger von Jungen als von Mädchen
- Etwa 75 % der Suizidversuche und Suizide werden direkt oder indirekt angekündigt (durch An-

spielungen wie „bald habe ich das alles hinter mir“ oder über Verhaltensänderungen wie z. B. das Weggeben von geliebten Dingen oder Andenken).

- **Risikofaktoren:** psychische Erkrankung, Suchtmittelstörung, Impulsivität, Aggressivität, Suizidgedanken, vorhergegangene Suizidversuche, Verlusterfahrung, Missbrauchserfahrung
- **Protektive Faktoren:** Soziale Eingebundenheit, Gründe zu leben, Problemlösekompetenz, Hoffnung, Partnerschaft, zu versorgende Kinder, Schwangerschaft, Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft

Umgang mit der eigenen Unsicherheit als Fachkraft

→ Suizidalität wird nicht durch Nachfrage hervorgerufen oder verstärkt!

Aber: Wer nachfragt sollte wissen, wie er*sie mit der Antwort umgeht. Man sollte Sicherheit ausstrahlen und einen Plan für das weitere Vorgehen haben, falls die Nachfrage positiv beantwortet wird.

Eine Einschätzung des Risikos sollte, wenn möglich, mindestens zu zweit, am besten im Team getroffen werden. Niemand sollte diese Verantwortung alleine tragen (müssen)! Es ist möglich, wenn niemand sonst erreichbar ist, den psychiatrischen Krisendienst zu kontaktieren. Im Ernstfall führt dieser auch mobile Einsätze durch und kommt zur Einschätzung und Unterstützung in die Einrichtung (siehe Adressen im Anhang).

Es dürfen keine Versprechungen gemacht werden, die man nicht einhalten kann (Erreichbarkeit, Unterstützung etc.), wichtig ist ein diszipliniertes persönliches Einlassen aber es ist unbedingt professionelle Distanz zu wahren.

Vorgehen zur Einschätzung des Suizidrisikos

Zunächst stehen im Vordergrund eine **Beziehung zu dem*der Jugendlichen** herzustellen sowie die Exploration der Situation. Dies geschieht durch die Würdigung der aktuellen Krise, durch Respekt und Wertschätzung, durch eine positive Haltung, durch offenes, konkretes und angstfreies Ansprechen der Selbsttötungsabsichten. Pädagog*innen können

dem*der Jugendlichen keine Verschwiegenheit versprechen.

Risikoabschätzung:

- Häufigkeit, Dauer, Intensität und Auslöser aktueller Suizidgedanken:
- Wie sehen die Gedanken aus? Was löst die Gedanken aus? Als wie überwältigend (belastend, bedrohlich) erlebst du die Gedanken? Z. B. auf einer Skala von 1-10.
- Spezifität der Gedanken und konkrete Planung:
- Hast du schon darüber nachgedacht, wie du dich umbringen wirst?
- Verfügbarkeit der Mittel (z. B. Tabletten):
- Kommst du leicht an die Mittel? Hast du überlegt, wie du die Mittel erhältst?
- Vorbereitung und Probehandlungen:
- Hast du schon andere Dinge vorbereitet? (Internet nach Suizidmethoden abgesucht? Abschiedsbrief geschrieben? Sachen verschenkt? Etc.) Hast du schon mal probiert, wie es wäre, wenn du es dann wirklich tun würdest? (Ort aufgesucht, Seil geknüpft? Medikamentenmix erstellt? Etc.) Was genau hast du gemacht?
- Entschlossenheit/Distanz zu suizidalen Impulsen:
- Wie stark ist deine aktuelle Absicht, diesen Todeswunsch in die Tat umzusetzen? Wo stehst du auf einer Skala von 1-10 wenn 0 heißt „keine Absicht, die Gedanken umzusetzen“ und 10 heißt „den Gedanken bei der ersten sich bietenden Gelegenheit umzusetzen“?
- Fähigkeiten der*s Betroffenen wahrnehmen und ansprechen
- Wer kann dich unterstützen? Was hat dir beim letzten Mal geholfen?
- Was kannst du tun, wenn es dir wieder schlecht geht?

Auf Basis dieser Fragestellungen kann eingeschätzt werden, wie gefährdend die Gedanken für den Jugendlichen sind. Je nachdem wie diese Einschätzung ausfällt, muss unterschiedlich vorgegangen werden:

Falls der*die Jugendliche glaubhaft machen kann, dass er*sie sich im Moment nichts antun wird, sollte dennoch gehandelt werden. Mithilfe eines Non-Suizid-Vertrags sollte ein konkreter Termin festgelegt werden, bis zu dem der*die Jugendliche versichern kann, am Leben zu bleiben. Der festgelegte Zeitraum sollte überschaubar sein und mit einem neuen Gesprächstermin verbunden werden. Gleichzeitig sollte ein Notfallplan erstellt werden, in dem der*die Jugendliche festhält, was er*sie in Zukunft in Situationen tun kann, in denen seine*ihre Suizidgedanken zu stark werden (siehe Anhang).

Falls der*die Jugendliche **nicht glaubhaft** machen kann, dass er*sie sich nichts antun wird, muss **gehandelt** werden!

Konkret bedeutet das:

- Zunächst sollte versucht werden, einen **freiwilligen** Aufenthalt in einer Klinik zu erreichen. Dabei müssen die Sorgeberechtigten einbezogen werden, um sich um die Unterbringung in der Klinik zu kümmern. Der oder die Suizidgefährdete darf nicht mehr alleine gelassen werden, d.h. man muss darauf warten, dass ein*e Sorgeberechtigte*r (oder Rettungswagen) ihn*sie abholt und in eine Klinik bringt.
- Davon, minderjährige Jugendliche mit dem eigenen Auto in die Klinik zu fahren, ist unbedingt abzuraten. Zum einen ist die Frage der Versicherung nicht geklärt, zum anderen fällt der Transport ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten nicht in die Befugnis der Mitarbeitenden.
- Wer den oder die volljährige Jugendliche selbst in die Klinik fahren möchte, muss sich (neben versicherungsrechtlichen Gründen) der hohen Verantwortung bewusst sein, die er*sie damit übernimmt. Falls sich der*die Jugendliche auf der Fahrt doch gegen seine Unterbringung entscheidet (und wegläuft, aus dem Auto steigt o.ä.), gibt es keine Handhabe, ihn*sie körperlich festzuhalten.
- Grundsätzlich ist immer der Transport durch einen Rettungswagen vorzuziehen, dabei kann der*die Jugendliche begleitet werden, wenn das gewünscht wird.
- Falls sich der*die Jugendliche **nicht** zu einem Klinikaufenthalt **überzeugen** lässt, müssen die Sorgeberechtigten oder gleich die Polizei eingeschaltet werden. Nur die Polizei (bei Minderjährigen auch Sorgeberechtigte) darf eine Einweisung erzwingen.
- In der Regel wird der*die Suizidgefährdete dann in einer Klinik vorgestellt (in München ist das für Kinder und Jugendliche die Heckscher Klinik) und dort wird von Fachleuten das akute Suizidrisiko eingeschätzt.

10. Schweigepflicht/ Datenschutz

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung muss zum Schutz des Kindes/Jugendlichen und im Hinblick auf eine mögliche Kooperation ein Informations- und Datenaustausch zwischen Fachkräften zum Zweck des Schutzes gewährleistet sein.

Grundsätzlich ist es nur erlaubt, personenbezogene Sozialdaten mit **Einwilligung des*der Betroffenen** (bei Kindern und Jugendlichen i. d. R. beide Sorgeberechtigten) weiterzugeben.

Sozialdaten beinhalten alle Einzelangaben zur Person, sowie Informationen über die Lebensverhältnisse dieser Person. Zum Beispiel: Familienstand, Alter, Bezug von Leistungen (§ 35 SGB I Sozialgeheimnis). Alle Informationen, die Mitarbeitenden der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut wurden (§ 65 SGB VIII Vertrauensschutz), sind geschützt.

Eine Datenweitergabe ist legal, wenn

1. ein Fall anonymisiert weitergegeben wird
2. die Einwilligung der Betroffenen zur Datenweitergabe vorliegt
3. dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe notwendig ist

(§ 69 SGB VIII)

Grundsätzlich gilt, dass alle Informationen, die zu ei-

ner Beurteilung bzw. Einschätzung des weiteren Vorgehens unbedingt erforderlich sind (i. d. R. Alter, Geschlecht, was ist geschehen – **jedoch nicht Name, Adresse**), in Besprechungen an die Mitarbeitenden, die ebenfalls mit diesem Kind bzw. Jugendlichen pädagogisch arbeiten, zur weiteren Abklärung weitergegeben werden dürfen.

Bei der Hinzuziehung einer **insoweit erfahrenen Fachkraft** sind die Sozialdaten ebenfalls soweit zu **anonymisieren**, dass der Fall trotzdem noch besprochen werden kann. Auch in der **Supervision** ist der Fall zu **anonymisieren**.

Daten dürfen jedoch dann weitergegeben werden, wenn ein gerechtfertigter Notstand vorliegt (§ 34 StGB), d.h. wenn Gefahr für Leib und Leben besteht (z. B. wenn ein konkreter Missbrauch vorauszusehen ist) und dies nur dadurch abgewendet werden kann, wenn geschützte Informationen weitergegeben werden.

Ist es erforderlich, das Jugendamt für eine Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen oder wird der Fall an das Jugendamt abgegeben, müssen bzw. dürfen die Sozialdaten (soweit bekannt) weitergeleitet werden. **Dies sollte grundsätzlich mit dem Wissen, nicht unbedingt mit dem Einverständnis, des*der Betroffenen erfolgen.**

Von einer Information des Kindes/Jugendlichen bzw. der Personensorgeberechtigten ist nur dann abzusehen, falls dadurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt wird. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

Der Datenschutz ist dann gewährleistet, wenn nur diejenigen Mitarbeitenden, die mit dem Kind bzw. Jugendlichen beruflich zu tun haben, Zugang zu den personenbezogenen Daten haben. Daher müssen die vertraulichen Unterlagen **gesondert und nicht allgemein zugänglich aufbewahrt** werden. Wird der Meldebogen digital verwendet, sind die Daten ausschließlich passwortgeschützt zu speichern und nicht allgemein zugänglich aufzubewahren.

In einem laufenden § 8a Verfahren kann das Jugendamt Kontakt mit anderen Stellen (z. B. Kindergarten, Schule, JSA, Beratungsstellen) aufnehmen, um weitere Informationen zu sammeln. Die entsprechenden Stellen müssen dann für sich entscheiden, ob sie selbst gewichtige Anhaltspunkte bei dem betreffenden Kind/Jugendlichen sehen. Sollten sie diese wahrgenommen haben, sind sie rechtlich abgesichert, wenn sie Informationen an das Jugendamt geben. In einem solchen Fall sollte überprüft werden, ob wirklich das Jugendamt anfragt, z. B. durch einen Rückruf.

Als freier Träger ist es nicht möglich andere Stellen zum Zwecke der Informationssammlung zu kontaktieren, diese dürfen aufgrund von Schweigepflicht und Datenschutz keine Informationen weitergeben, auch wenn gewichtige Anhaltspunkte vorliegen.

11. Dokumentation

Die Vereinbarung zwischen Kreisjugendring München-Land und Kreisjugendamt München zum § 8a SGB VIII verpflichtet zu einer Dokumentation **ab dem Moment des Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung. Jede Einrichtung muss spätestens dann sorgfältig dokumentieren, wie sie auf einen Verdacht gekommen ist, was sie unternommen hat, warum welche Entscheidungen zu treffen waren und wer hinzugezogen wurde. **Aber auch in Fällen, bei denen nicht sicher ist, ob der Anhaltspunkt bereits gewichtig ist, ist es sinnvoll, sich Notizen zu machen.**

Ziel ist es, die eigene Vorgehensweise und deren Begründungen transparent und nachvollziehbar zu machen, eigene Beobachtungen, Hypothesen und Hilfsangebote festzuhalten um eine externe fachliche Überprüfung zu ermöglichen.

Für die Einrichtungen bietet die Dokumentation folgende Vorteile:

- Bei einer eventuellen Übergabe des Falls an das Jugendamt bzw. beim Hinzuziehen einer ISEF können die einzelnen Annahmen, Schritte und Entscheidungen nachvollzogen werden und die Gesamtsituation durch die hinzugezogenen Fachkräfte besser eingeschätzt werden.
- Falls es zu einem Strafprozess oder Familiengerichtsverfahren kommen sollte, liegt bereits eine umfassende Dokumentation vor, die es erlaubt, auch bereits länger zurückliegende Entscheidungen nachzuvollziehen.
- Die Einrichtung kann ihr professionelles Vorgehen zur eigenen Absicherung belegen.
- Das Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird systematisch und geordnet bewertet und ist auf längere Sicht nachvollziehbar.
- Bei getroffenen Entscheidungen, aus denen dann ein bestimmtes Vorgehen abgeleitet wird, liegt der Beleg einer fachlich begründeten Vorgehensweise vor.

12. Meldung an das Jugendamt

Bereits vor einem real vorliegenden Fall empfiehlt es sich, Kontakt zu den zuständigen Mitarbeiter*innen der Bezirkssozialarbeit im Kreisjugendamt aufzunehmen, um sich gegenseitig kennen zu lernen.

Mit der Meldung an das Jugendamt wird die Fallverantwortung abgegeben.

Melden einer Kindeswohlgefährdung

- Der*die zuständige Mitarbeiter*in im Jugendamt muss informiert werden, wenn
 - a) nach Einschätzung der fallverantwortlichen Fachkraft eine unmittelbare Gefährdung des Kindeswohls vorliegt
 - b) keine geeigneten Hilfen angeboten werden können
 - c) die angebotenen Hilfen durch Kind/Jugendlichen oder Eltern nicht angenommen werden
- Dies kann vorab mündlich erfolgen.
- Zuständig für die Entgegennahme der Gefährdungsmeldung ist grundsätzlich die*der örtlich zuständige Mitarbeiter*in der **Allgemeinen Jugend- und Familienhilfe** (AJFH) des Kreisjugendamts, welche sich aus Mitarbeiter*innen der Bezirkssozialarbeit zusammensetzt.
- Die Vereinbarung zum § 8a SGB VIII sieht eine schriftliche Meldung allerdings verbindlich vor.
- Es müssen gemeldet werden (vgl. Meldebogen):
 - Name, Anschrift des Kindes/Jugendlichen
 - Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten
 - beobachtete gewichtige Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung
 - Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsriskos, auch nach Beratung mit der ISEF
 - bereits getroffene und für erforderlich gehaltene Maßnahmen
 - Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung
 - beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen
 - Angaben zu angebotenen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung

12. Meldung an das Jugendamt

Jeder weitere Vorfall und Anhaltspunkt, der auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist, ist erneut schriftlich zu melden.

Die Mitarbeitenden des Jugendamts sind u. a. zu Folgendem verpflichtet:

- **Jede*r Mitarbeiter*in der Bezirkssozialarbeit (BSA) im Jugendamt muss die Gefährdungsmeldung entgegennehmen. Ein Verweis auf andere Zuständige ist nicht möglich! Falls diejenige Person, die die Meldung entgegennimmt, nicht zuständig sein sollte, weil sie z. B. Bereitschaftsdienst hat, muss sich der zuständige Mitarbeitende spätestens innerhalb eines Tages bei Ihnen melden.**
- Jedem Verdacht auf sexuellen Missbrauch muss nachgegangen werden.
- Bei akuten Notsituationen, die ein sofortiges Handeln notwendig machen, ist jede*r Sozialarbeiter*in verpflichtet, die geeigneten Hilfen einzuleiten und den Schutz des Kindes sicher zu stellen (z. B. auch bei Nichterreichbarkeit der zuständigen Stelle bzw. eines Bereitschaftsdienstes).

Die Entgegennahme der Meldung an die Bezirkssozialarbeit (BSA) durch die zuständige Mitarbeiterin bzw. den zuständigen Mitarbeiter der BSA sollte schriftlich bestätigt werden, z. B. durch ein Fax oder Einschreiben. Die Meldung per E-Mail ist aufgrund von Datenschutzbestimmungen nicht zulässig.

Aufgrund der Schweigepflichts- und Datenschutzrichtlinien findet keine Information über das weitere Vorgehen des Jugendamts an den*die meldende*n Mitarbeitende*n des Trägers statt.



13. Anhang

Mitteilung von

Institution	
Mitteilende Fachkraft	
Anschrift	
Telefonnummer	
E-Mail	
<input type="checkbox"/> Erstmeldung	<input type="checkbox"/> wiederholte Meldung, Datum letzte Meldung:

Angaben zum Kind/ Jugendlichen (falls vorhanden)

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
Lebt bei:	

A: Was wurde wann, wo und durch wen beobachtet?

B: Worin besteht die konkrete Gefährdung?

C: Wie lange dauert die beschriebene Situation schon an?

D: Was wird befürchtet?

E: Gab es ein Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen? ja nein

Wenn ja, Inhalte der Äußerungen (ggf. Wortlaut) des betroffenen Kindes wiedergeben.

F: Name der hinzugezogenen ISEF:

G: Ergebnis der Beratung mit der hinzugezogenen ISEF:

H: Wurden die Eltern auf die Gefährdung angesprochen? ja nein

Wenn ja, welche Reaktion zeigten die Eltern?

I: Wurde den Eltern Unterstützung angeboten? ja nein

Angebotene Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:			
Datum	Maßnahme/ Angebot	Was war förderlich?	Was war hinderlich?

J: Haben die Personensorgeberechtigten die angebotene Hilfe angenommen? ja nein

K: Welche gewichtigen Anhaltspunkte liegen nun/ weiterhin vor?

Datum

zuständige Fachkraft

Unterschrift

Non-Suizid-Vertrag



zwischen

und

Ich werde bis zum nächsten Termin am _____ um _____ am Leben bleiben und mein Leben nicht in Gefahr bringen, egal was passiert und egal, wie ich mich fühle. Ich werde bis dahin alle Möglichkeiten nutzen, die mir dabei helfen, dieses Versprechen zu halten.

Sollte es mir schlechter gehen, werde ich mich sofort an folgende Personen wenden und diese um Unterstützung bitten:

Oder ich wende mich an die örtliche Psychiatrie:

Weitere wichtige Nummern

Kinder- und Jugendtelefon	0800 111 0333
Telefonseelsorge (24 Stunden besetzt)	0800 111 0111 oder 0800 111 0222
Polizei	110
Rettungsdienst	112

Ort/Datum

Unterschrift

Unterschrift

14. Adressen

ISEF im Kreisjugendring München-Land

Kinderschutzteam

Tel.: 0151-422 183 96
kinderschutz@kjr-ml.de

Fachberatungsstellen/Krisendienste

Condrobs e.V. Suchthilfe und Drogenberatung

Tel.: (089) 384082-0
www.condrobs.de
E-Mail: online@condrobs.de
Beratungstelefon: 0800 3410100 kostenlos und anonym
Mo - Fr 10:00 – 17:00

DIE ARCHE Suizidprävention und Hilfe in Lebenskrisen e.V.

Tel.: (089) 334041
www.die-arche.de
info@die-arche.de
Mo - Fr 09:00 – 17:00

Frauennotruf – Beratungsstelle und Krisentelefon bei sex. Gewalt

Tel.: (089) 763737
www.frauennotruf-muenchen.de
E-Mail: info@frauennotruf-muenchen.de
Mo - Fr 10:00 – 18:00
Krisentelefon:
Mo - Fr 18:00 – 24:00 (auch an Wochenenden und Feiertagen)

ILM, Interventionsstelle Landkreis München für Opfer Häuslicher Gewalt

Tel.: (089) 6221 1221

E-Mail: interventionsstelle@lra-m.bayern.de

Mo - Fr 08:00 – 12:00

Do 14:00 – 17:30

IMMA Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen

Tel.: (089) 260 75 31

www.imma.de

E-Mail: beratungsstelle@imma.de

Internet: www.imma.de

Mo 14:00 – 16.00

Mi 14:00 – 18:00

Do 10.00 – 12.00

oder per Rückruf

Kibs, Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für männliche Opfer sexueller Gewalt

Tel.: (089) 23 17 16 9120

www.kibs.de

E-Mail: mail@kibs.de

Mo - Fr

oder per Rückruf

KinderschutzZentrum München

Tel.: (089) 55 53 56

www.kinderschutzbund-muenchen.de

E-Mail: kischuz@dksb.muc.de

Mo - Do 09:00 – 12:30

13:30 – 17:00

Fr 09:00 – 12:30

13:30 – 16:00

Zusätzliche Telefonbereitschaft:

Mo – Fr 19:00 – 20:00

Sa, So, Feiertage 09:30 – 11:30

Münchner Insel, Krisen- und Lebensberatung

Marienplatz Untergeschoss

Tel.: (089) 220041

www.muenchner-insel.de

E-Mail: info@muenchner-insel.de

Mo - Fr 09:00 – 18:00

Do 11:00 – 18:00

Polizei Opferschutz

Beratungstelefon: (089) 2910-4444

Psychiatrischer Krisendienst

Tel.: 0800 655 3000

24 Stunden täglich

Erziehungsberatungsstellen im Landkreis München

Eltern- und Jugendberatungsstelle des Landkreises München

Orleansplatz 3, 4. Stock
 81667 München
 Tel.: (089) 44 45 40- 0
 E-Mail: beratungsstelle@lra-m.bayern.de
 Telefonische Anmeldung:
 Mo - Fr 09:00 – 12:00
 Do 14:00 – 17:30

Außenstellen (nach telefonischer Vereinbarung in der Hauptstelle am Orleansplatz)

Haar

St.-Konrad-Straße 2
 85540 Haar

Kirchheim

Hans-Dasch-Weg 3a
 85551 Heimstetten

Isartal

Wolfrantshausenstr. 350
 81479 München

Garching, Ismaning, Unterföhring

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (AWO)
 Römerhofweg 12
 85748 Garching
 Tel.: (089) 329 4630

Unterschleißheim, Oberschleißheim

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (AWO)
 Carl-von-Linde-Straße 40
 85716 Unterschleißheim
 Tel.: (089) 310 66 45

Ottobrunn, Putzbrunn, Aying, Hohenbrunn, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Neubiberg, Brunntal

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (AWO)
 Jägerweg 10
 85521 Ottobrunn
 Tel.: (089) 601 93 64

Planegg, Gräfelfing, Neuried

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (AWO)
 Bahnhofstraße 7
 82152 Planegg
 Tel.: (089) 859 5820

Taufkirchen, Oberhaching, Unterhaching, Sauerlach

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Caritas)
Pappelstraße 2
82024 Taufkirchen
Tel.: (089) 61 22 501

Bezirkssozialarbeit im Landkreis München

Landratsamt München

Referat 2.1 – Kinder, Jugend und Familie
Mariahilfplatz 17
81541 München
Tel.: (089) 6221-0
Fax: (089) 6221-2828
www.landkreis-muenchen.de
E-Mail: kreisjugendamt@lra-m.bayern.de

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 08:00 - 12:00

Do 14:00 - 17:30

Die zuständigen Ansprechpartner*Innen der Bezirkssozialarbeit für die jeweilige Gemeinde sind im Internet unter diesem Link zu finden:

www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/beratung-und-unterstuetzung-bei-der-erziehung-von-kindern/

Pfad:

Startseite > Landkreis München > Landratsamt > Aufgaben und Organisation > Geschäftsbereich 2 - Arbeit, Jugend und Soziales > Referat 2.1 - Kinder, Jugend und Familie > Fachbereich 2.1.2 - Allgemeine Jugend- und Familienhilfe

Impressum



Herausgeber:
Kreisjugendring München-Land
Burgweg 10
82049 Pullach

V. i. S. d. P.: Jan Museler, Vorsitzender des KJR München-Land
© 1. Auflage April 2010, 2. Auflage März 2020

Projektleitung:
Team Kinderschutz des KJR München-Land

Layout:
Alice Strunkmann-Meister, KJR München-Land

Fotografie:
Lara Kinmann

Kreisjugendring München-Land
Referate Kinderschutz und Prävention
Burgweg 10
82049 Pullach
089/744 140 – 0
info@kjr-ml.de

